

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)**

Vom 11. Mai 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2020, S. 240)

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41) hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28. April 2020 per Eilentscheid die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11. Mai 2020, Az.: 0039#2020/0004-1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Auswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2020, S. 49), wird wie folgt geändert:

1.	In der Auswahlsatzung wird das Wort „Maßstäbe“ jeweils durch das Wort „Kriterien“ und das Wort „Auswahlmaßstäbe“ jeweils durch das Wort „Auswahlkriterien“ ersetzt.
2.	In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Der Studieneignungstest kann in Abweichung von § 7 Abs. 1 Satz 1 in elektronischer Form abgelegt werden.“
3.	In § 5 Abs. 1 Buchst. c) wird das Wort „gemäß“ gestrichen.
4.	In § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt: „Das Auswahlgespräch kann in Abweichung von § 7 Abs. 1 Satz 1 in elektronischer Kommunikation absolviert werden.“
5.	In Anlage 1 Buchstabe B. wird nach dem Gliederungspunkt „ Psychologie (M.Sc.) mit einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten Schwerpunkt “ folgender neuer Gliederungspunkt eingefügt: „Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), Psychologie – Human Factors (M. Sc.), Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.) Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) <u>Vorauswahl:</u> ja Quote: jeweils dreifache Zahl der pro Masterstudiengang

	<p>Auswahlkriterien: zur Verfügung stehenden Studienplätzen Q_{Stud}</p> <p><u>Auswahlverfahren:</u> Verfahrensnote: Durchschnitt aus a) Q_{Stud}, gewichtet mit 34%, und b) schwerpunktsbezogene Note aus T, gewichtet mit 66%</p> $VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,34) + (T * 0,66)$ <p>Auswahlkriterien: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);</p> <p>T: Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1: a) Bezeichnung: Fachspezifischer Studieneignungs-test für den Masterstudiengang Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Human Factors (M. Sc.), oder Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), oder Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) b) Durchführung: schriftlich c) Qualifikationsmerkmale: Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Human Factors (M. Sc.), oder Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), oder Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)</p> <p>Dies umfasst: Fachliches Grundlagenwissen, hier insbesondere Kenntnis der wichtigsten psychologischen Theorien menschlichen Verhaltens und Erlebens; Einordnung der Schulen und Paradigmen im wissenschaftshistorischen Kontext; Fachwissen der Ergebnisse der vertretenen Fachdisziplinen und ihrer Anwendung; Grundlegende Kenntnis der biologischen</p>
--	--

Grundlagen menschlichen Verhaltens und Erlebens; Schwerpunktbezogenes Wissen, insbesondere detailliertes Wissen über klinische Störungen, Kenntnis des psychotherapeutischen Prozesses, von Therapieformen und Rehabilitation;

Methodenkompetenz, hier insbesondere Fähigkeit, die für ein konkretes Problem in Frage kommenden Theorien und empirische Befunde heranziehen und interpretieren zu können; Fähigkeit, inhaltliche Annahmen zu operationalisieren und prüfbare Hypothesen aufzustellen; Fähigkeit, relevante Variablen zu identifizieren, problemadäquate Untersuchungsstrategien auszuwählen und geeignete experimentelle Designs zu entwickeln oder Designs im Hinblick auf die Eignung zur Untersuchung einer Fragestellung zu beurteilen; Fähigkeit zur fundierten Anwendung psychologischer Untersuchungsmethoden und zur Bewertung von Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit eingesetzter Test- und Messverfahren; Kenntnisse in den methodischen Grundlagen der Testentwicklung;

Detaillierte und gründliche Kenntnisse komplexer statistischer Analysemethoden und praktischer Verfahren der Datenanalyse

d) Teilgebiete/Gegenstand und Bewertung:

Teilgebiete/Gegenstand: Fundierte und vertiefte Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden und psychologischer Diagnostik, insbesondere Versuchsplanung und Varianzanalyse, Grundzüge der Evaluationsforschung, Metaanalyse, Aufbau und Anwendung psychometrischer Testverfahren, sowie ihrer testtheoretischen Grundlagen. Kenntnis der wichtigsten Intelligenz-, Persönlichkeits- und spezifischen Eignungstests. Gesundheitspsychologie: spezifischer Präventions- und Interventionstechniken, vertiefte domänen- und krankheitsspezifische Konzepte (Risikoverhaltensweisen, protektive Faktoren, chronische Erkrankungen), Kenntnisse gesundheitspsychologischer Forschungsmethoden, insbesondere epidemiologische Grundkonzepte, Evaluationsdesigns.

Rechtspsychologie: Grundzüge der Forensischen Psychologie, insbesondere psychologische Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren (Sorge- und Umgangsrecht, Missbrauch und Misshandlung) und Strafverfahren (Reliabilität und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, Schuldfähigkeit und Risikoabschätzung) sowie der Kriminalpsychologie (Entstehenszusammenhänge von Kriminalität, Tat- und Täterprofile, Kriminalprävention, Behandlung von Straftätern).

Des Weiteren werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Psychologie, Biologischen Psychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie und der klinischen Psychologie nach dem allgemeinen Standard des Bachelor-Grundwissens in Psychologie erwartet.

Bewertung: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudien-gängen

Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.),
Psychologie – Human Factors (M. Sc.),
Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.),
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.)
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

In den Masterstudiengängen werden folgende Items doppelt gewichtet:

Rechtspsychologie:

Empirische Forschungsmethoden
Psychologische Diagnostik
Rechtspsychologie (Forensische Psychologie + Kriminalpsychologie)
Sozialpsychologie

AOW:

AOW
Sozialpsychologie
PPD

Klinische Psychologie:

Gesundheitspsychologie

	<p>Klinische Psychologie biologische Psychologie</p> <p>Human Factors: Allgemeine Psychologie Empirische Forschungsmethoden</p> <p>Kindheit und Jugend: Entwicklungspsychologie Allgemeine Psychologie I & II Differentielle und Persönlichkeitspsychologie</p> <p>e) Dauer: 120 Minuten f) Termine: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), Psychologie – Human Factors (M. Sc.), Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.) Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz g) Gültigkeit: 4 Jahre.“</p>
6.	<p>In Anlage 1 wird folgender Buchstabe C eingefügt:</p> <p>”</p> <p>C. Abweichende Regelungen für das Bewerbungsverfahren zum WS 2020/21</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich gelten zur Durchführung der Auswahl in den Hauptquoten für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge die Regelungen gemäß der vorstehenden Gliederungspunkte (A. und B.). 2. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan wird zur Gewährleistung eines rechtssicheren Auswahlverfahrens unter den Bedingungen der Corona-Krise ermächtigt, von den Regelungen gemäß Nr. 1 abzuweichen, <ol style="list-style-type: none"> a) sofern Regelungen gemäß 1. wegen normativer oder behördlicher Vorgaben nicht durchführbar sind oder b) sofern gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Bundesregierung eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt wurde oder c) um schwere gesundheitliche Gefahren für die Bewerberinnen und Bewerber bei einer Durchführung der Regelungen gemäß 1. zu vermeiden. 3. Von der Ausnahmeregelung kann bis zum 15.05.2020 Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans muss unverzüglich bekannt gegeben werden und im Falle konsekutiver, postgradualen oder weiterbildender Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemester (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) bis spätestens zum 15.05.2020 auf den Internetseiten des betreffenden Fachbereichs veröffentlicht worden

	<p>sein.</p> <p>4. Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Nr. 2 erfolgt die Auswahl im Falle konsekutiver, postgradualen oder weiterbildender Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemester (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) nach § 11 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz.</p>
7.	„Anlage 4 wird wie folgt geändert:
a)	In der Überschrift wird nach dem Wort „gleichgestellt“ das Wort „sind“ eingefügt.
b)	In Nr. 2 Buchstabe e) wird nach dem Wort „Studien- und Sprachenkollegs die Worte „innerhalb der Regelstudienzeit“ eingefügt.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2020

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch